



## Beschlusskammer 2

### Beschluss

#### In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für digitale Standard-Festverbindungen (dSFV) / Carrier-Festverbindungen (CFV), für den Comfort-Service (dSFV) und für die Express-Entstörung (CFV) vom 07.02.2003

Az.: BK 2b 03/004

#### Verfahrensbeteiligte:

1. **Deutsche Telekom AG**  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn,  
  
- Verfahrensbevollmächtigter: **Antragstellerin,**  
Herr Marcus Weinkopf (Deutsche Telekom AG)
2. **LambdaNet Communications GmbH**  
Günther-Wagner-Allee 13  
30177 Hannover,  
  
- Verfahrensbevollmächtigter: **Beigeladene 1,**  
Herr Georg Merdian (LambdaNet Communications GmbH)
3. **Colt Telecom GmbH**  
Herriotstr. 4  
60528 Frankfurt am Main,  
  
- Verfahrensbevollmächtigter: **Beigeladene 2,**  
Frau Uta Gottschalk (Colt Telecom GmbH)
4. **Arcor AG & Co.**  
Alfred-Herrhausen-Allee 1  
65760 Eschborn,  
  
- Verfahrensbevollmächtigter: **Beigeladene 3,**  
Herr Ronald Weiss, Frau Corinna Hötzl (Arcor AG & Co.)
5. **E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG**  
Postfach 300307  
40403 Düsseldorf  
  
- Verfahrensbevollmächtigter: **Beigeladene 4**  
Herr Dr. Bernd Sörries (E-Plus Mobilfunk GmbH)

## geschwärzte Beschlussfassung

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 6.  | <b>Vodafone D2 GmbH</b><br>Am Seestern 1<br>40543 Düsseldorf,                                | & Co. KG)<br>vertreten durch die Geschäftsführung<br><br><b>Beigeladene 5,</b><br><br>Herr Dr. Herkströter, Herr Dr. Bönsch (Vodafone D2 GmbH)                          |
|     | - Verfahrensbevollmächtigte:   |   |
| 7.  | <b>BT Ignite GmbH &amp; Co.</b><br>Elsenheimer Str. 11<br>80260 München,                     | vertreten durch die BT Ignite Deutschland GMBH, diese vertreten durch die Geschäftsführung<br><br><b>Beigeladene 6,</b><br><br>Herr Felix Müller (BT Ignite GmbH & Co.) |
|     | - Verfahrensbevollmächtigter:  |   |
| 8.  | <b>HanseNet Telekommunikation GmbH</b><br>Hammerbrookstr. 63<br>20097 Hamburg,               | vertreten durch die Geschäftsführung<br><br><b>Beigeladene 7,</b><br><br>Herr Dr. Fiebig (HanseNet Telekommunikation GmbH)  |
|     | - Verfahrensbevollmächtigter:  |   |
| 9.  | <b>NEFkom Telekommunikation GmbH &amp; Co. KG</b><br>Spittlertorgraben 13<br>90429 Nürnberg, | vertreten durch die Geschäftsführung<br><br><b>Beigeladene 8,</b><br><br>Herr Jörn Schoof (NEFkom Telekommunikation GmbH & Co KG)                                       |
|     | - Verfahrensbevollmächtigter:  |   |
| 10. | <b>Ventelo GmbH</b><br>Am Seestern 3<br>40547 Düsseldorf                                     | vertreten durch die Geschäftsführung<br><br><b>Beigeladene 9</b><br><br>Frau Kellermann, Herr Thelen (Ventelo GmbH)   |
|     | - Verfahrensbevollmächtigte:   |   |

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 09.04.2003 in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer	(Vorsitzender),
RR z.A. Lindhorst	(Beisitzer 1) und
ORR´n Herchenbach-Canarius	(Beisitzerin 2)

am 22.04.2003 entschieden:

1. Die Entgelte für die von der Antragstellerin beantragten Leistungen, die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 4/2003 vom 19.02.03 als Mitteilung



4  
geschwärzte Beschlussfassung

155 Mbit/s Netto € / Jahr	Dortmund	Düsseldorf	Frankfurt /Main	Hamburg	Hannover	Köln	Leipzig	München	Nürnberg	Stuttgart
Berlin	125.002	142.700	125.002	92.720	92.720	142.700	68.880	142.700	125.002	142.700
Dortmund		48.900	78.610	92.720	78.610	48.900	112.490	142.700	112.490	112.490
Düsseldorf			78.610	112.490	92.720	48.900	125.002	142.700	112.490	112.490
Frankfurt/Main				125.002	92.720	68.880	92.720	112.490	78.610	68.880
Hamburg					68.880	112.490	92.720	166.297	142.700	166.297
Hannover						92.720	78.610	142.700	112.490	125.002
Köln							125.002	142.700	112.490	92.720
Leipzig								112.490	92.720	112.490
München									68.880	78.610
Nürnberg										68.880

## 2. Comfort-Service / Express-Entstörung

2.1 Die Entgelte für den Comfort-Service bei SFV werden unverändert über den 30.04.2003 hinaus verlängert.

2.2 Die Entgelte für die Express-Entstörung bei CFV wie folgt genehmigt:

	Dauerauftrag: jährlicher Nettopreis	Einzelauftrag: Nettopreis je Auftrag
CFV < 2 Mbit/s	187,36 €	257,00 €
CFV 2 Mbit/s	169,14 €	257,00 €
CFV 34 Mbit/s	167,84 €	258,04 €
CFV ≥ 155 Mbit/s	299,82 €	258,04 €
CFV 16 x 2 Mbit/s	227,58 €	257,00 €
CFV 21 x 2 Mbit/s	235,29 €	257,00 €
CFV 63 x 2 Mbit/s	246,62 €	257,00 €

3. Im übrigen werden die Anträge abgelehnt. Insbesondere wird die Genehmigung des beantragten Entgelts für die "koordinierte Bereitstellung von Kollokationsflächen für Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) und Carrier-Festverbindungen (CFV)" in Höhe von 130,- € zusätzlich zu den regulären Bereitstellungsentgelten versagt.

4. Die genehmigten Entgelte treten frühestens zum 01.05.2003 in Kraft.

5. Die Genehmigungen sind befristet bis zum 30.11.2004.

## Gründe

### I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 07.02.03 hat die Beschlusskammer das vorliegende Verfahren für Entgelte für digitale SFV und CFV, für den Comfort-Service (dSFV) und für die Express-Entstörung (CFV) eingeleitet. Die Genehmigung der derzeit geltenden Tarife ist für die SFV/CFV gemäß Beschluss (Az. BK 2b 02/009) vom 12.06.2002, für den Comfort-Service sowie die Express-Entstörung gemäß Beschluss (Az. BK 2b 02/014) vom 30.09.2002 jeweils bis zum 30.04.2002 befristet.

**geschwärzte Beschlussfassung**

Digitale SFV/CFV sind das Angebot von Übertragungswegen, die unter Einhaltung definierter Übertragungskapazitäten und Qualitätsparameter über digitale Schnittstellen abgeschlossen werden. Das zu entrichtende Entgelt basiert auf einer längenabhängigen Entgeltstruktur. Die dem Antrag im Einzelnen zugrunde liegende Leistungsbeschreibung, Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Preislisten sind in Anlage 1 (SFV) sowie Anlage 2 (CFV) des Antrags enthalten.

Der Comfort-Service bei SFV und die Express-Entstörung bei CFV zeichnet sich im Wesentlichen durch die Gewährleistung einer verkürzten Störungsbeseitigung innerhalb von acht Stunden gegenüber der maximal 24-stündigen Entstörfrist bei der Standardentstörung aus. Das Entgelt für die Standard-Entstörung ist bereits in den laufenden Entgelten für die SFV/CFV enthalten, so dass mit den Tarifen für den Comfort-Service bzw. für die Express-Entstörung allein der aus der verkürzten Entstörfrist resultierende zusätzliche Aufwand abgegolten werden soll.

Die Antragstellerin beantragt:

1. festzustellen, dass die Antragstellerin auf dem Markt für Übertragungswege mit einer Übertragungsrate > 2 Mbit/s (einschließlich der Übertragungsraten von  $n \times 2$  Mbit/s) über keine marktbeherrschende Stellung verfüge und deshalb die Entgelte für Übertragungswege mit einer Bitrate > 2 Mbit/s nicht der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG unterlägen und die in den Anlagen 1 und 2 des Antrags enthaltenen Entgelte für folgende Leistungen ab dem 01.05.2003 zu genehmigen:
  - digitale SFV / CFV bis einschließlich 2 Mbit/s  
jeweils in den Ausführungsvarianten: 64U, 64S, 64S2, S01, TS01, S02, TS02, 2 MS, T2MS, 2MU.
2. hilfsweise zu 1. festzustellen, dass die Antragstellerin auf dem Markt für Übertragungswege mit einer Übertragungsrate von 622 Mbit/s über keine marktbeherrschende Stellung verfüge und deshalb die Entgelte für Übertragungswege mit einer Übertragungsrate von 622 Mbit/s nicht der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG unterlägen und die in den Anlagen 1 und 2 des Antrags enthaltenen Entgelte für folgende Leistungen ab dem 01.05.2003 zu genehmigen:
  - digitale SFV / CFV bis einschließlich 155 Mbit/s  
jeweils in den Ausführungsvarianten: 64U, 64S, 64S2, S01, TS01, S02, TS02, 2 MS, T2MS, 2MU, 34M, 155M sowie
  - CFV in den Ausführungsvarianten 16 x T2MS/2MU, 21 x T2MS/2MU, 63 x T2MS/2MU
3. hilfsweise zu 2. die Genehmigung der in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Entgelte für folgende Leistungen ab 01.05.2003 bzw. für die CFV 622 M rückwirkend zum 01.10.2002 zu genehmigen:
  - digitale SFV / CFV bis einschließlich 155 Mbit/s  
jeweils in den Ausführungsvarianten: 64U, 64S, 64S2, S01, TS01, S02, TS02, 2 MS, T2MS, 2MU, 34M, 155M,
  - CFV in den Ausführungsvarianten 16 x T2MS/2MU, 21 x T2MS/2MU, 63 x T2MS/2MU sowie
  - CFV 622 M
4. für die koordinierte Bereitstellung von Kollokationsflächen für Teilnehmeranschlussleitung (TAL) und Carrier-Festverbindungen (CFV) zur Anbindung des jeweiligen Kollokationsraumes die Genehmigung eines Entgelts in der Höhe von 130,- € zusätzlich zu den regulären Bereitstellungsentgelten.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs. 2 TEntgV am 19.02.2003 im Amtsblatt Nr. 4/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 44/2003 veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrags hat die Antragstellerin im wesentlichen folgende Ausführungen gemacht:

Die Antragstellerin ist der Auffassung, für die in Rede stehenden Leistungen nicht marktbeherrschend zu sein. Dies gelte insbesondere für die hochbitratigen Übertragungswege > 2 Mbit/s. Auf dem Markt für Übertragungswege herrsche insgesamt erkennbar intensiver Wettbewerb. Zumindest sei hinsichtlich der Marktabgrenzung für Übertragungswege eine Unterteilung zwischen den Übertragungsraten  $\leq 2$  Mbit/s und  $> 2$  Mbit/s sachgerecht, da Übertragungswege mit einer Bitrate  $\leq 2$  Mbit/s in hohem Umfang unmittelbar von Endnutzern abgenommen, hingegen Übertragungswege  $> 2$  Mbit/s fast ausschließlich von Diensteanbietern abgenommen würden. Ferner würden Übertragungswege mit einer Bitrate  $\leq 2$  Mbit/s in aller Regel auf bestehenden Kupfer-Doppeladern und Übertragungswege  $> 2$  Mbit/s hingegen in aller Regel über Glasfaser geführt, die zumindest im Anschlussnetz von allen am Markt befindlichen Anbietern kundenindividuell realisiert werden müssten. Die Antragstellerin sieht sich schließlich auch auf dem Markt für hochbitratige Übertragungswege mit einer Übertragungsrate  $> 155$  Mbit/s als nicht marktbeherrschend an.

Sofern den Anträgen auf Feststellung der fehlenden Marktbeherrschung nicht stattgegeben werde, sollten die bislang genehmigten Entgelte in unveränderter Höhe fortgelten.

Die erstmalige Einbeziehung der CFV 622 Mbit/s in ein Entgeltgenehmigungsverfahren erfolge vorbehaltlich der Klärung der Genehmigungspflicht.

Das ebenfalls erstmals beantragte Entgelt für die neue Leistung "koordinierte Bereitstellung von Kollokationsflächen für Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) und CFV" in Höhe von 130,- € zusätzlich zu den regulären Bereitstellungsentgelten sieht die Antragstellerin aufgrund der Beschlüsse BK 3e-02/002 vom 01.07.02 und vom 19.07.02 als gerechtfertigt an.

Die genannten Beschlüsse geben der Antragstellerin auf, eine Klausel zur Beauftragung einer koordinierten Bereitstellung von Kollokationen für TAL und CFV zur Anbindung des jeweiligen Kollokationsraumes in den Standardvertrag (TAL) aufzunehmen. Die maximale Frist für die gemeinsame Bereitstellung solle sich dabei nach der längeren der jeweils für die Einzelleistung geltenden Frist richten.

Die Antragstellerin führt nun aus, dass diese Leistung aus betrieblichen Gründen der CFV-Bereitstellung zugeordnet werde, da zur Sicherstellung der koordinierten Bereitstellung zusätzliche Prozesse notwendig seien, die entsprechende Kosten verursachten. Deshalb werde im Rahmen des Entgeltantrags ein entsprechendes Entgelt beantragt.

Die Beigeladene 1, 2, 3 und 6 haben mit Schreiben vom 31.03.03, 15.04.03, 17.03.03 und 08.04.03 eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Sie führen im Wesentlichen folgendes aus:

Zur Marktbeherrschung:

Nach Auffassung der Beigeladenen 1, 2, 3 und 6 sei für Mietleitungen allein von einem einheitlichen sachlich und räumlich relevanten Markt auszugehen. Da es sich digitalen Mietleitungen aus Sicht der Nachfrager insgesamt um marktgleichwertige, gegeneinander austauschbare Produkte handele, sei die Aufteilung des Marktes in Märkte für hoch- und niederbitratige Mietleitungen bei Anwendung des Bedarfsmarkt-konzeptes unzutreffend.

**geschwärzte Beschlussfassung**

Die von der Antragstellerin vertretene Marktabgrenzung auf der Grundlage unterschiedlicher Nachfragergruppen, wonach niederbitratige Mietleitungen (kleiner/gleich 2 Mbit/s) typischerweise von Endkunden, hingegen hochbitratige Mietleitungen primär von Carriern bezogen würden, sei sachlich fehlerhaft.

Vielmehr werde je nach Bedarf im Einzelfall das gesamte Spektrum der Übertragungswege sowohl von Endkunden als auch von Carriern bezogen. Im Mietleitungsbestand der Beigeladenen 3 seien alle Übertragungsraten vorhanden, weshalb die Behauptung nur Carrier würden höherbitratige Übertragungswege nachfragen falsch sei.

Aus funktioneller Sicht könnten Mietleitungen mit unterschiedlicher Übertragungsrate gegenseitig substituiert werden. So könnten höherbitratige Mietleitungen durch die Möglichkeit der Bündelung durch niederbitratige Mietleitungen substituiert werden. Umgekehrt könnten auch Mietleitungen mit geringer Übertragungsrate gegen Übertragungswege höherer Bandbreite ausgetauscht werden, da die Übertragungskapazität über die höhere Bandbreite realisiert werden könne.

Mietleitungen unterschiedlicher Bandbreite würden sich demnach ausschließlich durch Preisunterschiede auszeichnen. Dies würde aber nach anerkannter wettbewerbsrechtlicher Rechtsprechung nur dann eigenständige Märkte rechtfertigen, wenn der Preis Ausdruck einer besonderen Qualität sei oder zumindest beim durchschnittlichen Verbraucher erfolgreich den Eindruck erheblicher Qualitätsunterschiede wecke. Insofern die beantragten Entgelte lediglich auf unterschiedlichen Kostenstrukturen beruhten, lägen erhebliche Qualitätsunterschiede gerade nicht vor.

So sei auch die mit Beschluss BK2b 02/009 vom 12.06.03 vorgenommene Marktabgrenzung nach Übertragungsraten 64 kbit/s gegenüber Übertragungsraten größer/gleich 2 Mbit/s auf der Grundlage unterschiedlicher Anwendungsmöglichkeiten nicht zutreffend.

Sollte die Beschlusskammer keinen einheitlichen Markt für Mietleitungen abgrenzen, werde die Marktabgrenzung nach Übertragungsraten 64 kbit/s gegenüber Übertragungsraten größer/gleich 2 Mbit/s nach Auffassung der Beigeladenen 3 dem Erfordernis des Bedarfsmarktkonzeptes im Gegensatz zu den Vorstellungen der Antragstellerin noch am ehesten gerecht.

Zu den Entgelten:

Die beantragten Entgelte orientieren sich nach Auffassung der Beigeladenen 1 nach wie vor nicht an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und seien nicht genehmigungsfähig. Dies gelte insbesondere für die Entgeltstruktur im Bereich CFV größer oder gleich 34 Mbit/s, die die Antragstellerin unverändert beantragt habe.

Die deutlichen Differenzen in Bezug auf die Relation zwischen Haupt- und Nebentrassen-Tarifen bei den unterschiedlichen Bandbreiten seien nicht nachvollziehbar.

Die inkonsistente Tarifstruktur zeige sich offenkundig bei den Haupttrassen-Tarifen für CFV 34 Mbit/s und 155 Mbit/s, die sich trotz vierfacher Kapazitätsunterschiede nur geringfügig im Preis unterscheiden. Dagegen würden zwischen einer CFV 155 Mbit/s Verbindung und einer CFV 622 Mbit/s, obwohl auch hier die vierfache Kapazität bestehe, deutlich höhere Preisabstände auftreten. Gleiches gelte für die Metrolink-Tarife. Dies sei nach Überzeugung der Beigeladenen auf eine nicht kostenorientierte Entgelthöhe der 155 Mbit/s Verbindungen zurückzuführen.

Die beantragten Metrolink-Tarif seien in der Höhe und in der Tarifsystematik im Verhältnis zu den Haupt- und Nebentrassentarifen nicht gerechtfertigt. Im Hinblick auf die Preisabschläge auf eine vergleichbare Verbindung im Haupttrassenbereich seien Abschläge nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 zu vermuten. Die nur als Pauschalpreis beziehbaren Metrolink-Verbindungen seien von Wettbewerbern am Markt nicht nachbildbar. Während eine komplett eingekaufte Verbin-

derung zwischen den Metrolink-Städten entsprechend billiger würde, blieben die anschlussnetzbezogenen Entgelte gleich teuer.

Die Wettbewerber der Antragstellerin seien regelmäßig auf den Zukauf von lokalen Anbindungen, dann aber zu Haupttrassen-Tarifen angewiesen. Ein spezieller Metrolink-Tarif für lokale Anbindungen oder Verbindungslinien existiere nicht. Haupttrassen-Verbindungen seien jedoch deutlich teurer als Metrolink-Verbindungen. Daher erlaube die beantragte Tarifstruktur der Metrolink-Tarife, ohne gleichzeitige geeignete Anpassungen im Anschluss- und Haupttrassenbereich, Verdrängungswettbewerb durchzuführen.

Die Beigeladene 3 führt darüber hinaus an, dass bei den Entgelten für den Comfort-Service bei der SFV und der Express-Entstörung bei der CFV nicht nachvollziehbar sei, warum die Entstörung einer digitalen Mietleitung innerhalb von acht Stunden bei einer SFV deutlich billiger sein soll, als bei der technisch identischen CFV. Das Entgelt für die Express-Entstörung bei der CFV sei daher auf das Niveau bei der SFV abzusenken.

Auch das Entgelt für die koordinierte Bereitstellung „TAL-Kollokationsraum und CFV“ sei in jedem Fall anzuzweifeln. Für die Abstimmung und Festsetzung des gemeinsamen Bereitstellungstermins müsse lediglich ermittelt werden, welches Produkt die längere Bereitstellungsfrist habe. Die Frist innerhalb derer nach Bestellung eine Angebotserstellung erfolgen muss, werde gegenüber der getrennten Bestellung sogar verlängert.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin zum Antrag beigefügten und weiteren auf Nachfrage übersandten Unterlagen sowie auf Grundlage eines internationalen Tarifvergleichs für digitale Mietleitungen. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 25.02.2003, 26.02.2003, 07.03.2003, 10.03.2003, 13.03.2003 und 17.03.2003 Zusammenstellungen von klärungsbedürftigen Punkten zugeleitet, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben. Zu den Fragenkatalogen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.03.2003, 19.03.2003, 21.03.2003 und 17.03.2003 Stellungnahmen vor. Mit Schreiben vom 03.04.2003 hat die Antragstellerin eine aktualisierte Kostenstudie für den Comfort-Service und die Express-Entstörung vorgelegt.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung haben die Antragstellerin und die Beigeladenen die geschilderten Auffassungen bekräftigt. Erörtert wurde insbesondere die Frage der Marktabgrenzung sowie die Entgeltstruktur. Die Beigeladene 6 hat zudem auf die von der EU-Kommission veröffentlichten Zahlen als Vergleichsmöglichkeit zu CFV-Entgelten und des weiteren als Referenz auf das Entgelt für das sog. Produkt T-DSL der Antragstellerin verwiesen.

Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In Bezug auf die Frage der marktbeherrschenden Stellung hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 14.04.2003 sein Einvernehmen gemäß § 82 Satz 2 TKG erteilt. Darüber hinaus nahm das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 22.04.03 dahingehend Stellung, dass die Beseitigung der Kostenunterdeckungen bei dSFV und CFV durch Anhebung der beantragten Entgelte im Grundsatz begrüßt werde. Allerdings bestehe aufgrund der „mangelhaften Prüffähigkeit“ der durch die Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise die nicht unerhebliche Gefahr, dass aufgrund einer fehlerhaften Bezugsgröße für die vorgenommenen Entgeltanhebungen das Ziel des Abschlagverbotes des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Anbieter schützen, nicht erreicht werden könne. Vor diesem Hintergrund erscheine auch der Genehmigungszeitraum als deutlich zu lang.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist mit Schreiben vom 13.03.03 bis längstens zum 22.04.03 verlängert wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 TKG i. V.m. §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 TEntgV.

### 1. Entscheidung nach dem Dritten Teil des TKG

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 Satz 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d. h. den §§ 24 bis 32, des TKG einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

### 2. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für das Angebot der Leistung dSFV/CFV der Antragstellerin ergibt sich aus § 25 Abs.1 TKG.

Dies gilt auch für das Angebot der CFV 622 Mbit/s, welches sachlich dem Markt für das Angebot von Übertragungswege n i. S. d. § 25 Abs. 1 zuzuordnen ist.

Die Genehmigungspflicht für die Leistungen Comfort-Service / Express-Entstörung wurde im Rahmen der Verfahren vor dem VG Köln 1 K 10939/99 (Comfort-Service bei digitalen SFV) sowie 1K 5720/99 (Express-Entstörung bei digitalen CFV), jeweils mit Urteil vom 25.07.02, bestätigt.

**2.1** Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot digitaler SFV und CFV.

**2.2** Die Antragstellerin verfügt entgegen ihrer Auffassung auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten für das Angebot von

- digitalen Mietleitungen mit einer Übertragungsr ate bis 64 kbit/s einschließlich und eines Vielfachen von 64 kbit/s, wie etwa 2 x 64 kbit/s und
- digitalen Mietleitungen mit einer Übertragungsr ate größer/gleich 2 Mbit/s

im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG weiterhin über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB.

Die Beschlusskammer versteht den vorliegenden Antrag dahingehend, dass die Antragstellerin nicht die Durchführung eines isolierten Feststellungsverfahrens verfolgt. Die Anträge sind vielmehr dahingehend auszulegen, dass die Argumente der Antragstellerin im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 25 Abs. 1 TKG Berücksichtigung finden sollen.

Die Abgrenzung der relevanten Märkte erfolgte nach dem Bedarfsmarktkonzept. Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung stützt sich auf eine im Februar 2003 durch die RegTP durchgeführte, umfassende Markterhebung, bei der 31 Unternehmen befragt wurden. Diese ist Verfahrensbestandteil; auf sie wird Bezug genommen.

#### 2.2.1 Sachliche Marktabgrenzung

Nach ständiger Rechtsprechung erfolgt die sachliche Marktabgrenzung nach dem Bedarfsmarktkonzept. Maßgeblich ist hierbei die funktionelle Austauschbarkeit der fraglichen Produkte und Dienstleistungen aus der Sicht des verständigen Verbrauchers (Nachfragers). Dabei ist eine Marktabgrenzung derart vorzunehmen, dass nur solche Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen sind, die aus Sicht der Marktgegenseite als marktgleichwertig angesehen werden. Marktgleichwertig sind danach sämtliche Erzeugnisse, die sich nach ihren Ei-

enschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe stehen, dass der verständige Verbraucher sie als für die Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet in berechtigter Weise abwägend miteinander vergleicht und als gegeneinander austauschbar ansieht. Maßgeblich für die Austauschbarkeit ist das tatsächliche Verhalten der Nachfrage, soweit es ermittelbar ist (vgl. Wendland in: Beck'scher TKG-Komm., vor § 33, Rn. 32).

Auf dieser Basis liegen unterschiedliche Märkte für analoge und digitale Mietleitungen vor, wobei der digitale Mietleitungsmarkt nochmals in größer/gleich und kleiner 2 Mbit jedoch nicht in Nachfragegruppen nach SFV und CFV zu differenzieren ist.

Eine Unterscheidung zwischen digitalen SFV und CFV stellt kein tragfähiges Differenzierungskriterium für eine Marktabgrenzung dar. Zum einen handelt es sich in technischer Hinsicht bei den CFV und SFV um identische Leitungen. Zum anderen werden diese vorwiegend von der Antragstellerin mit einer unterschiedlichen Bezeichnung und zu unterschiedlichen Konditionen angeboten. Für die vorzunehmende Marktabgrenzung ist aber gerade nicht die Produktgestaltung der Antragstellerin, sondern auf die am Markt feststellbare Nachfrage zugrunde zu legen. Hier kann aber aus der vorfindbaren Angebotsstruktur der Wettbewerber nicht auf eine derartige Differenzierung zwischen CFV und SFV geschlossen werden. Die Mehrzahl der Anbieter, v.a. auch die größeren Wettbewerber der Antragstellerin, richten ihr einheitliches Angebot nämlich offen an alle denkbaren Nachfrager.

Allerdings ist aufgrund technisch bedingter Qualitätsunterschiede aus Sicht des Nachfragers zwischen analogen und digitalen Mietleitungen zu differenzieren.

Die Differenzierung des digitalen Mietleitungsmarkts nach unterschiedlichen Übertragungsraten, d.h. größer/gleich und kleiner 2 Mbit beruht auf folgenden Erwägungen:

Mietleitungen kleiner 2 Mbit dienen vorwiegend zur Übertragung von Sprache und kleineren Datenmengen. Mietleitungen ab 2 Mbit/s dienen demgegenüber neben der Übertragung von Daten und Sprache auch der Übermittlung von bewegten bzw. hochauflösenden Bildern. Innerhalb dieser Gruppe liegen zwar unterschiedliche Übertragungsgeschwindigkeiten sowie Preisunterschiede vor, jedoch ist in diesem Fall allein der ähnliche Verwendungszweck dieser Mietleitungen ausreichend, um sie einem gemeinsamen Markt zuzuordnen. Hierfür spricht insbesondere auch, dass hochbitratige Mietleitungen – wie etwa 155 Mbit/s – nachgefragt werden, um entsprechend dem Bedarf gegebenenfalls in entbundelter Form so genutzt zu werden, dass die Gesamtkapazität in Teilkapazitäten – wie etwa 2 Mbit/s – aufgeteilt wird. Auch aus den unterschiedlichen Preisen allein lässt sich in Anbetracht des ähnlichen Verwendungszweckes eine solche Aufspaltung in eine Vielzahl von Einzelmärkten nicht ableiten. Zu einem einheitlichen Markt gehören nämlich all diejenigen Waren, auch wenn sie sich in Einzelheiten wie Qualität und Preis voneinander unterscheiden, die wegen im Wesentlichen gleicher Eigenschaften und Verwendungszwecke geeignet sind, beim Verbraucher einen bestimmten Bedarf trotz dieser Unterschiede in den Einzelheiten auf zumutbare, gleichwertige Weise zu decken (vgl. KG, 07.11.1985 „Pillsbury – Sonnen-Bassermann“ WuW/E OLG 3759, 3760; KG, 18.05.1979 „Mannesmann/Brüninghaus“ WuW/E OLG 2120, 2122).

Die Marktdatenerhebung hat diese Unterscheidung bestätigt. So hat es sich bei der Untersuchung der herrschenden Wettbewerbsbedingungen herausgestellt, dass alle befragten Unternehmen Mietleitungen der Kategorie ab 2 Mbit/s anbieten, während Mietleitungen der ersten Kategorie von etwa einem Drittel der Befragten gar nicht und im übrigen nur geringfügig angeboten werden. Dies bestätigt, dass eine differenzierte Nachfrage der Bedarfsträger nach Mietleitungen kleiner 2 Mbit einerseits und größer/gleich 2 Mbit andererseits vorhanden ist.

Der Vortrag der Antragstellerin, wonach eine Differenzierung der Mietleitungen nach Übertragungsraten aufgrund unterschiedlicher Nachfragergruppen bestehen soll, entspricht nicht dem Vortrag der Mehrheit der Anbieter und insbesondere auch nicht den Ergebnissen der Marktdatenerhebung. Die Differenzierung konnte nicht festgestellt werden, sie ist auch nicht

**geschwärzte Beschlussfassung**

sachgerecht. Sonstige Gründe für die von der Antragstellerin befürwortete Trennung von Übertragungswegen kleiner/gleich 2 Mbit/s einerseits und von Übertragungswegen größer 2 Mbit/s andererseits sind derzeit nicht feststellbar.

Das Vorbringen der Antragstellerin, dass ein eigenständiger Markt für Mietleitungen mit einer Übertragungsraten größer/gleich 622 Mbit/s existiere, ist unzutreffend.

Dies ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass sich mit Mietleitungen mit geringeren Übertragungsraten, wie etwa 155 Mbit/s die gleichen Bedürfnisse befriedigen lassen.

Selbst wenn es tatsächlich zuträfe, dass lediglich ein Summenbitstrom von 622 Mbit/s, der durch entsprechende Bündelung von Mietleitungen mit einer Übertragungsraten von 155 Mbit/s nicht möglich wäre, nachgefragt würde, führte dies letztlich auch zu keiner weitergehenden Marktdifferenzierung.

Folgte man dagegen dem Vorbringen der Antragstellerin, dass hierbei gerade ein Summenbitstrom von 622 Mbit/s nachgefragt werde, hätte dies eine Atomisierung des Marktes zur Folge. So könnte man für jede Übertragungsraten – zumindest solche größer/gleich 2 Mbit/s – jeweils einen eigenständigen Markt bilden, da das Argument des Summenbitstroms dann immer gelten müsste. Dem Vorbringen der Antragstellerin ist jedoch letztlich nicht zu folgen, weil zu einem einheitlichen Markt all diejenigen Waren gehören, die wegen im Wesentlichen gleicher Eigenschaften und Verwendungszwecke geeignet sind, beim Verbraucher einen bestimmten Bedarf trotz dieser Unterschiede in den Einzelheiten auf zumutbare, gleichwertige Weise zu decken, auch wenn sie sich in Einzelheiten bei Qualität und Preis voneinander unterscheiden. Die hier ggf. festzustellenden Unterschiede sind jedenfalls nicht so gravierend, dass sie die Annahme getrennter sachlich relevanter Märkte rechtfertigen würden.

Weitere denkbare Differenzierungen, etwa nach Orts- und Fernleitungen, kommen derzeit auf Grund der vorliegenden Datenlage nicht in Betracht.

### 2.2.2 Räumliche Marktabgrenzung

Der räumlich relevante Markt ist das gesamte Bundesgebiet.

Mietleitungen werden zu überwiegend gleichen Wettbewerbsbedingungen im gesamten Bundesgebiet nachgefragt. Soweit erkennbar strebt derzeit lediglich die Antragstellerin eine regional unterschiedliche Struktur an. Die Tatsache, dass im Bundesgebiet teilweise die Infrastruktur mehrerer Anbieter, teilweise aber auch nur die Infrastruktur der Antragstellerin vorhanden ist (etwa in ländlichen Bereichen), führt nicht zwangsweise zu einer räumlichen Differenzierung.

### 2.2.3 Marktbeherrschung

Aufgrund der durch die zuständige Fachabteilung durchgeführten Untersuchung und der unter Punkt 2.2 genannten sachlichen Abgrenzung ergibt sich folgendes:

- a) Markt für digitale Übertragungswege mit einer Übertragungsraten bis 64 kbit/s einschließlich und eines Vielfachen von 64 kbit/s, wie etwa 2 x 64 kbit/s

Die Verteilung der Marktanteile der auf dem Markt für digitale Übertragungswege bis 64 kbit/s (einschließlich und eines Vielfachen von 64 kbit/s, wie etwa 2 x 64 kbit/s) tätigen Unternehmen zeigt, dass die Antragstellerin im Jahr 2002 bei einem geschätzten Gesamtmärktevolumen von 127,18 Mio. €. einen Marktanteil in Höhe von [REDACTED] % besaß. Der nächst größte Anbieter [REDACTED] verfügt über einen Marktanteil von [REDACTED] %. [REDACTED] ist mit einem

Marktanteil von ■■■ % drittgrößter Wettbewerber, gefolgt von ■■■ mit einem Marktanteil von ■■■ %.

Der Marktanteil der Antragstellerin liegt im betrachteten Zeitraum über ■■■ %, was schon bei isolierter Betrachtung für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung spricht. Allein die absolute Höhe des Marktanteils der Antragstellerin ist allerdings nicht ausschlaggebend. Erforderlich ist vielmehr eine differenzierte Analyse, welche auch den Abstand zu den nächsten Wettbewerbern berücksichtigt. Die oben dargestellten Marktanteile der größten Wettbewerber der Antragstellerin liegen bei etwa ■■■ % beziehungsweise ■■■ %. Damit spricht auch das Verhältnis zwischen dem absoluten Marktanteil der Antragstellerin und den absoluten Marktanteilen der größten Wettbewerber für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin.

Hinsichtlich der Entwicklung der Marktanteile im Zeitablauf ist festzustellen, dass der Marktanteil der Antragstellerin im Vergleich zu 2001 von etwa ■■■ % auf etwa ■■■ % gesunken ist. Der Marktanteil des größten Wettbewerbers der Antragstellerin dagegen ist von etwa ■■■ % auf etwa ■■■ % gestiegen. Dies spricht für das weitere Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin, da die Marktanteilsverluste der Antragstellerin nur geringfügig sind. Zur Ergänzung der Betrachtung des wertmäßigen Marktanteils ist hinsichtlich des mengenmäßigen Marktanteils der Antragstellerin festzustellen, dass sie mit großem Abstand am meisten Mietleitungen vermietet hat. Die ■■■ Innenumsätze der Antragstellerin sind wegen ihres Charakters als „Eigenverbrauch“ dem Markt nicht zuzurechnen und damit auch nicht ihrem Marktanteil.

Aufgrund einer wertenden Gesamtschau ist derzeit von einem nicht hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum und damit von einer überragenden Marktstellung der Antragstellerin auszugehen.

Die dadurch indizierte starke Marktposition der Antragstellerin wird durch ihren im Vergleich zu den Wettbewerbern leichteren Zugang zu Absatz- und Beschaffungsmärkten abgesichert. Die konkurrierenden Unternehmen sind nämlich meist nicht flächendeckend präsent und auch in der Regel auf Vorleistungen anderer Unternehmen angewiesen. Hierbei spielt insbesondere die Beschaffung von Mietleitungen im Anschlussbereich bei der Antragstellerin eine bedeutende Rolle. So unterstreicht auch das Bestehen von Marktzutrittsschranken das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin.

Für eine überragende Marktstellung der Antragstellerin spricht letztlich auch, dass ein tatsächlicher und potenzieller Wettbewerb kaum vorhanden ist, da insbesondere kein intensiver Preiswettbewerb feststellbar ist.

Die Finanzkraft der Antragstellerin ist in Anbetracht der Existenz jedenfalls eines durchaus finanzkräftigen Wettbewerbers eher neutral zu bewerten.

Abschließend ist mithin festzustellen: Die Vermutung des § 19 Abs. 3 GWB für das Bestehen von Marktbeherrschung ist gegeben. Die wertende Gesamtschau bestätigt, dass die Antragstellerin derzeit auf dem relevanten Markt über nicht hinreichend durch Wettbewerb kontrollierte Verhaltensspielräume verfügt; sie ist damit marktbeherrschend (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB).

b) Markt für digitale Übertragungswege mit einer Übertragungsrate größer/gleich 2 Mbit/s.

Die Verteilung der Marktanteile der auf dem Markt für digitale Übertragungswege größer/gleich 2 Mbit/s tätigen Unternehmen zeigt, dass die Antragstellerin im Jahr 2002 bei einem geschätzten Gesamtmarktvolumen von 706,21 Mio. € einen Marktanteil in Höhe von ■■■ % besaß (hierin sind nicht die Umsätze enthalten, die der Konzern der Antragstellerin mit speziell geschnittenen Produkten – auch unter Verwendung von Mietleitungen – mit End-

## geschwärzte Beschlussfassung

kunden erzielt). [REDACTED] verfügt nach durchgeführter Schätzung über einen Marktanteil von [REDACTED] %, [REDACTED] über [REDACTED] % und [REDACTED] über [REDACTED] %.

Der Marktanteil der Antragstellerin liegt im betrachteten Zeitraum bei etwa [REDACTED] %, was für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin spricht. Allein die absolute Höhe des Marktanteils der Antragstellerin – insbesondere, wenn dieser nur knapp über der gesetzlichen Vermutungsregel liegt – ist nicht allein ausschlaggebend. Erforderlich ist vielmehr eine differenzierte Analyse, welche auch den Abstand zu den nächsten Wettbewerbern und die Entwicklung der Marktanteile im Zeitablauf berücksichtigt. Die oben dargestellten Marktanteile der größten Wettbewerber der Antragstellerin liegen bei etwa [REDACTED] % beziehungsweise etwa [REDACTED] %. Damit spricht auch das Verhältnis zwischen dem absoluten Marktanteil der Antragstellerin und den absoluten Marktanteilen der größten Wettbewerber für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin.

Hinsichtlich der Entwicklung der Marktanteile im Zeitablauf ist festzustellen, dass der Marktanteil der Antragstellerin im Vergleich zu 2001 von etwa [REDACTED] % auf etwa [REDACTED] % gesunken ist. Der Marktanteil des größten Wettbewerbers der Antragstellerin dagegen ist von etwa [REDACTED] % auf etwa [REDACTED] % gestiegen. Als drittgrößter Anbieter weist [REDACTED] den größten Marktanteilsgewinn von etwa [REDACTED] % auf etwa [REDACTED] % auf. Auch wenn der Marktanteil der Antragstellerin im Zeitablauf tendenziell im Sinken ist, ist festzustellen, dass trotzdem immer noch ein deutlicher Abstand in den Marktanteilen zwischen der Antragstellerin und den nächstgrößten Verfolgern vorliegt. Dieser immer noch doppelt so hohe Marktanteil der Antragstellerin gegenüber dem nächst größeren Wettbewerber ([REDACTED] %) ist so gravierend, dass dieses Verhältnis auch weiterhin für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin spricht.

Aufgrund einer wertenden Gesamtschau ist derzeit von einem nicht hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum und damit von einer überragenden Marktstellung der Antragstellerin auszugehen.

Überdies ist festzustellen, dass der ohnehin über dem von § 19 Abs. 3 GWB geforderten und im Vergleich zum nächsten Wettbewerber doppelt so hohe Marktanteil der Antragstellerin zusätzlich durch einen leichteren Zugang zu den Absatz- und Beschaffungsmärkten abgesichert wird. So sind die konkurrierenden Unternehmen bis auf wenige Ausnahmen nicht flächendeckend präsent, so dass sie in ihrem potentiellen Absatzmarkt beschränkt sind. Besonders stark fällt zusätzlich ins Gewicht, dass die Konkurrenten der Antragstellerin in der Regel auf Vorleistungen anderer Unternehmen - insbesondere auf die Beschaffung von Mietleitungen im Anschlussbereich - angewiesen sind. Hier aber verfügt die Antragstellerin unstreitig über eine marktbeherrschende Stellung. Damit aber hat sie den wesentlich einfacheren Zugang zu diesem Beschaffungsmarkt.

Für eine überragende Marktstellung der DT AG spricht letztlich auch, dass sich der tatsächliche und potenzielle Wettbewerb zwar weiter entwickelt hat; jedoch noch nicht in ausgeprägter Form festgestellt werden konnte.

Ergänzend ist hier anzumerken, dass die Antragstellerin Innenumsätze in nicht unerheblichem Maße zu verzeichnen hat, die ihrem oben genannten Marktanteil nicht zuzurechnen sind. Hinzu kommt, dass in den Umsätzen des [REDACTED] Anbieters auch Umsätze enthalten sind, die mit so genannten [REDACTED] erzielt wurden. Somit wären diese Umsätze möglicherweise bei der Marktanteilsberechnung abzusetzen. Allerdings waren diese von [REDACTED] nicht getrennt ermittelbar, so dass eine entsprechende Verringerung des angegebenen Umsatzes von [REDACTED] nicht erfolgt ist. Bei entsprechender Berücksichtigung ergäbe sich ein noch höherer Marktanteil der Antragstellerin.

Abschließend ist mithin festzustellen: Die Vermutung des § 19 Abs. 3 GWB für das Bestehen von Marktbeherrschung ist gegeben. Die wertende Gesamtschau bestätigt, dass die Antrag-

stellerin derzeit auf dem relevanten Markt über nicht hinreichend durch Wettbewerb kontrollierte Verhaltensspielräume verfügt; sie ist damit marktbeherrschend (§ 19 Abs. 2 Nr.2 GWB).

### 3. Genehmigungen

Die beantragten Entgelte konnten in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang genehmigt werden.

#### 3.1 Vorliegende Kostennachweise

Eine Genehmigungsfähigkeit allein auf der Grundlage der Kostennachweise ist derzeit nicht gegeben. Die Unterlagen sind im formellen Sinne zwar vollständig, denn sie enthalten Aussagen zu allen in § 2 TEntgV genannten Punkten. Die vorgelegten Kostennachweise lassen zwar eine punktuelle, aber keine Gesamtprüfung zu.

Zu den im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen der vorgelegten Kostennachweise wird auf den in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht verwiesen. Nachfolgend werden die wesentlichen Prüfergebnisse aufgeführt:

- a) [REDACTED]
- b) [REDACTED]
- c) Im Bereich der Verbindungslinien können, wie bereits mit Beschluss BK2b 02/009 ausgeführt, einzelne Verbindungslinien rechnerisch nachvollzogen werden, [REDACTED]
- d) Zudem ist die beantragte Kostenstruktur zwischen Normal-, Haupt- und Supertrasse zueinander, aber auch das Verhältnis der resultierenden Kosten zwischen den einzelnen Übertragungsraten im Verhältnis zueinander aus sich heraus weiter erklärungsbedürftig. [REDACTED]
- e) Zur Erläuterung der teilweise für dSFV/CFV 34 Mbit/s gegenüber den dSFV/CFV 155 Mbit/s höher ausgewiesenen Kosten trägt die Antragstellerin zwar eine Vielzahl an Argumenten vor, wie z.B., dass [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

Hier konnte weder die Schlüssigkeit dieser Argumente im Verhältnis zueinander, noch die Tatsächlichkeit dieser Aussagen durch das Prüfgutachten bestätigt werden.

f) [REDACTED]

[REDACTED]

Diese extremen Kostenschwankungen sind nicht erklärbar. Es ist nicht plausibel, dass Kosten für identische Leistungen innerhalb eines Jahres derartig variieren können. [REDACTED]

Der Antrag hätte bezüglich der Entgelte für dSFV/CFV damit mangels Prüffähigkeit der Kostennachweise versagt werden können.

Für die Leistungen Express-Entstörung / Comfort-Service sind am 03.04.2003 aktualisierte Kostenunterlagen eingegangen. Angesichts des späten Eingangs konnte zwar nur eine im wesentlichen kursorische Prüfung erfolgen, allerdings waren diese Unterlagen für eine Beurteilung verwertbar.

### 3.2 Genehmigungen im Einzelnen

#### 3.2.1 dSFV/CFV

Die Verlängerung der bislang genehmigten Entgelte konnte erfolgen, weil sich der zugrunde liegende Sachverhalt – mit Ausnahme der unter 3.6.1.2 genannten Entgeltpositionen nicht wesentlich geändert hat. Dies betrifft sowohl die noch immer nicht prüffähigen Kostenunterlagen, als auch den erneut durchgeführten internationalen Tarifvergleich. Gleichwohl konnte eine Genehmigung erfolgen.

##### 3.2.1.1 Genehmigte Entgelte

Die im tenorierten Umfang unter Punkt 1. genehmigten Entgelte für dSFV/CFV enthalten keine Aufschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG. Die unter Punkt 1.1 des Tenors aufgelisteten Entgelte für dSFV und CFV enthalten auch keine offenkundigen Abschläge i. S. d. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Die Entgelte für die erstmals beantragte CFV 622 Mbit/s werden genehmigt. Die Genehmigung erfolgt vor dem Hintergrund der erstmals festgestellten Genehmigungspflicht und ist verhältnismäßig. Offenkundige Unplausibilitäten der beantragten Entgelte konnten im Rahmen dieses Verfahrens nicht festgestellt werden. Die Antragstellerin wird dennoch aufgefordert, künftigen

Entgeltanträgen detaillierte Kostennachweise beizufügen.

### 3.2.1.2 modifiziert genehmigte Entgelte

Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen dahingehend ausgelegt, den Entgeltantrag für die modifiziert genehmigten Entgelte nicht abzulehnen.

Die rechtliche Zulässigkeit einer modifizierten Genehmigung ergibt sich bereits daraus, dass die Regulierungsbehörde die Genehmigung für ein beantragtes Entgelt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, grundsätzlich versagen muss, es aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse des Antragstellers aber geboten sein kann, ein vom Antrag abweichendes Entgelt zu genehmigen. Die modifizierte Genehmigung belastet die Antragstellerin nämlich deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrags.

Die rechtliche Zulässigkeit einer modifizierten Genehmigung zeigt sich darüber hinaus aber auch an der Befugnis der Beschlusskammer von Amts wegen Genehmigungsverfahren einzuleiten. Insbesondere für den Fall der Feststellung von Entgeltabschlägen, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen wäre eine Entgeltgenehmigung zu versagen. Es wäre aber nicht verfahrensökonomisch bei offenkundigen Abschlägen zunächst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur dem Antrag entsprechend zu genehmigen, um anschließend unverzüglich in einem Missbrauchsverfahren die Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren.

Folgende Entgelte konnten modifiziert genehmigt werden:

#### a) CFV 155 M (Haupttrasse):

Die beantragten Entgelte für die CFV 155 M (Haupttrasse) im Verbindungsliniennetz beinhalten bei den längenabhängigen Entgelten ab dem 16. km sowie für jeden weiteren zusätzlich angefangenen km offenkundige Abschläge i. S. d. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf dem relevanten Markt für das Angebot von Übertragungswegen beeinträchtigen.

Während im letzten Antrag die seinerzeit mit Beschluss BK 2b 02/009 vom 12.06.02 teilgenehmigten Entgelte noch kostendeckend waren, werden die [REDACTED] im vorliegenden Antrag nunmehr höher angesetzt, [REDACTED]

[REDACTED] Zudem bestand schon im letzten Verfahren eine Diskrepanz zwischen den Übertragungsraten 155 Mbit/s vs. 34 Mbit/s (je Haupttrasse).

Die Kostenunterlagen waren insofern zu berücksichtigen, denn sie führen zu einem Entgeltabschlag, der auch die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigt.

Deshalb waren in diesem Bereich, zumindest ab dem 16. km Verbindungslinie Haupttrasse die entsprechenden Entgelte anzuheben, so dass hier die offenkundige Kostenunterdeckung beseitigt ist.

Zum Zwecke einer näheren Analyse der Entgeltstruktur hat die Beschlusskammer insofern mangels sonstiger Erkenntnisquellen hilfsweise auf die von der Antragstellerin beantragten Kostenstrukturen zurückgegriffen. [REDACTED]

[REDACTED] die insofern als Abschläge die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf diesem Markt beeinträchtigen. So wird beispielsweise für die längenabhängige Entgeltposition im Verbindungsliniennetz „zusätzlich pro angefangenem km von 51 bis 150“ ein Entgelt in Höhe von 280 €/km beantragt. Dem stehen aber kalkulierte Kosten in Höhe von [REDACTED] gegenüber. Auch für die Entgeltposition „zusätzlich pro angefangenem km über 150“ beantragt die Antragstellerin ein Entgelt in Höhe von 260 €/km und

## geschwärzte Beschlussfassung

weist hingegen einen Kostenbetrag in Höhe von [REDACTED] aus. Demnach hat die Antragstellerin selbst eine Kostenunterdeckung für diese Entgeltpositionen festgestellt. Die Beschlusskammer hat an dieser Stelle das Ermessen dahingehend ausgelegt, zumindest die genannten Entgeltpositionen [REDACTED] anzuheben. Demnach erhöht sich das Entgelt bei einer 100 km langen Leitung [REDACTED]

Zudem führt diese Anhebung zu einem deutlicher ausgeglichenerem Verhältnis gegenüber der jeweiligen Entgelthöhe der CFV 34 Mbit/s – Haupttrasse. Die Antragstellerin beantragt die genannten Entgeltpositionen für die Haupttrassen CFV 34 Mbit/s und 155 Mbit/s in gleicher Höhe. Nach den Ergebnissen des internationalen Tarifvergleichs ist eine Mietleitung 155 Mbit/s jedoch durchweg teurer als eine Mietleitung 34 Mbit/s. Der internationale Tarifvergleich belegt daher, dass die auf den internationalen Märkten vorherrschenden Entgelte für Mietleitungen 155 Mbit/s höher sind, als bei der Übertragungsrate 34 Mbit/s. Die erfolgte Anhebung ist insoweit verhältnismäßig, da es international üblich ist, dass höhere Bandbreiten teurer sind.

b) CFV Metrolink:

Die als Pauschaltarif beantragten Metro-Link Tarife für CFV 34 Mbit/s sowie für 155 Mbit/s beinhalten Abschläge gem. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf dem relevanten Markt für das Angebot von Übertragungswegen beeinträchtigen.

Die Prüfungen haben ergeben, dass bei dem Pauschaltarif die Kosten durch das beantragte Entgelt nicht gedeckt sind. Im Einzelnen begründet sich dies wie folgt:

Bei den Metrolink-Tarifen handelt es sich antragsgemäß um Pauschaltarife, die sowohl die Strecke im Anschluss- als auch im Verbindungsbereich abdecken. Folglich sind bei der Kostenprüfung zwei mal die Kosten je Anschlusslinie zuzüglich zu den Kosten der Verbindungslinie anzusetzen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin weist [REDACTED] 34 Mbit/s eine [REDACTED]

[REDACTED]

Es errechnet sich folgender Fehlbetrag: [REDACTED] €/Jahr

Es besteht somit eine Kostenunterdeckung in Höhe von [REDACTED] und damit ein Abschlag nach § 24 Abs. 2 Nr. 2. TKG.

Dieser Abschlag ist auch wettbewerbsbeeinträchtigend im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Da für Mietleitungen im Anschlussbereich keine eigenen Tarife existieren, sind Wettbewerber, die eine Metrolink-Verbindung nachbilden möchten, auf die normalen Anschlusslinienkosten beschränkt. Die Wettbewerber der Antragstellerin sind damit nicht in der Lage, den beantragten Pauschaltarif nachzubilden.

Die beantragten Metrolink-Tarife waren daher anzupassen. [REDACTED]

[REDACTED]. Dies bedeutet für den Beispielfall, dass der beantragte Metrolink-Tarif [REDACTED] für 34 Mbit/s auf insgesamt [REDACTED] anzuheben ist. Die offenkundige Wettbewerbsbeeinträchtigung infolge kostenun-  
terdeckend beantragter Entgelte wird somit beseitigt.

Entsprechend des o.g. Berechnungsweges wurden alle modifizierten Metrolink-Tarife hergeleitet.

### **3.2.2 Comfort-Service /Express-Entstörung**

#### **3.2.2.1 Genehmigte Entgelte**

Die als Verlängerung beantragten Entgelte für den Comfort-Service enthalten keine Aufschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG. Sie enthalten auch keine offenkundigen Abschläge i. S. d. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Auf der Grundlage der aktualisierten Kostenunterlagen sind aus Sicht der Beschlusskammer derzeit keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Verlängerung sprechen.

Die Verlängerung der Entgelte für die Leistung Comfort-Service wirkt dem bislang vorherrschenden Entgeltunterschied zwischen den ähnlichen Leistungen bei SFV und CFV (Express-Entstörung) entgegen. Insofern wird den aktualisierten Kostenunterlagen Rechnung getragen, die Beschlusskammer behält sich jedoch beim nächsten Genehmigungsantrag eine weitere Überprüfung vor.

#### **3.2.2.2 modifiziert genehmigte Entgelte**

Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen dahingehend ausgelegt, den Entgeltantrag für die modifiziert genehmigten Entgelte nicht abzulehnen.

Die beantragten Entgelte die Express-Entstörung sind aus dem unter Punkt 2.2 tenorierten ersichtlichen Umfang nur teilweise genehmigungsfähig. Die beantragten Entgelte beinhalten Aufschläge i. S. d. § 24 Abs. 2 Nr.1 TKG. Dies folgt unmittelbar aus den aktualisierten Kostenunterlagen der Antragstellerin.

Die rechtliche Zulässigkeit einer Teilgenehmigung ergibt sich daraus, dass die Regulierungsbehörde die Genehmigung für ein beantragtes Entgelt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, grundsätzlich versagen muss, es aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse des Antragstellers aber geboten sein kann, ein vom Antrag abweichendes Entgelt zu genehmigen. Die Teilgenehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrags.

Auch die hier teilgenehmigten Entgelte für die Leistung Express-Entstörung, wirken dem bislang vorherrschenden Entgeltunterschied zwischen den ähnlichen Leistungen bei CFV und SFV (Comfort-Service) entgegen. Eine Herabsetzung des Entgelts war insofern erforderlich. Allerdings gehen die Entgeltkürzungen nicht über die von der Antragstellerin aktualisiert vorgelegten Kosten hinaus, so dass nach cursorischer Prüfung eine volle Kostendeckung gegeben ist. Die Beschlusskammer behält sich jedoch beim nächsten Genehmigungsantrag eine weitere Überprüfung vor.

### **3.3 koordinierte Bereitstellung von Kollokationsflächen für Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) und CFV**

Das Entgelt für die "koordinierte Bereitstellung von Kollokationsflächen für Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) und CFV" in Höhe von 130,- € zusätzlich zu den regulären Bereitstellungsentgelten ist nicht genehmigungsfähig. Der CFV-Vertrag sieht eine maximale Bereitstellungsfrist für die Bereitstellung einer CFV vor. Gleiches gilt für die Bereitstellung einer Kollokationsfläche. Vorliegend sind lediglich diese Termine hinsichtlich der längeren Bereitstellungsfrist zusammenzuführen. Eine zusätzliche Leistung, etwa wie bei der Express-Entstörung, bei der eine verkürzte Leistungserbringung zusätzlich zu koordinieren ist, liegt hier gerade nicht vor. Ein zusätzliches Entgelt ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Auch die von der Antragstellerin als Grundlage für das beantragte Entgelt zitierten Beschlüsse BK 3e-02/002 vom 01.07.02 und vom 19.07.02 geben keinerlei Hinweis auf ein gesondert ableitbares Entgelt.

### **4. Befristung**

Die Befristung erfolgt im Hinblick auf § 28 Abs. 3 TKG. Die Befristung erfolgt im durchschnittlichen Rahmen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 22.04.2003

Kuhrmeyer

Lindhorst

Herchenbach-Canarius

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin